

**Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2021/035**

Stadtwerke

Federführung: Zimmert, Martin
Telefon: +49 7021 502-328

AZ:
Datum: 18.02.2021

**Ausbau und Weiterentwicklung des kommunalen
Energiemanagements und Übertragung von Aufgaben von der
Stadtverwaltung auf den Eigenbetrieb Stadtwerke**

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ausschuss für Infrastruktur, Wohnen und Umwelt (IWU)	Vorberatung	nicht öffentlich	14.04.2021
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	21.04.2021

ANLAGEN

BEZUG

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Mitzeichnung von: 230, 330, 340, BM, EBM, REF

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

Strategisches Ziel:

Die Stadt setzt sich für den Klimaschutz ein.

Leistungsziel:

Stärkung des Klimaschutzes bei der Stadtverwaltung bis 31.12.2019.

Maßnahmen: -

EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen – Einrichtung der Organisationsstruktur
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge: Euro

Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle	
Sachkonto	

Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

Laufende Personalkosten und Sachkosten wie in der Sitzungsvorlage GR/2021/035 beschrieben.

ANTRAG

1. Zustimmung zur Übernahme der städtischen Aufgaben des Kommunalen Energiemanagements durch die Stadtwerke.
2. Zustimmung zum Vorgehen, der Finanzierung, der Personalmaßnahmen und der Zeitschiene, wie in der Sitzungsvorlage GR/2021/035 dargestellt, unabhängig von einer möglichen Förderung.
3. Zustimmung zur Nachführung der Stelle in der Stellenübersicht der Stadtwerke zum Wirtschaftsplan 2022/2023 fort folgende.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Kirchheim unter Teck hat die Stadtwerke gebeten, ein Modell zu entwerfen, wie das kommunale Energiemanagement zukünftig von der Verantwortung der Stadt in die Verantwortung der Stadtwerke überführt werden könnte. Ziel dabei ist, das Thema Energieversorgung der Stadtverwaltung in technischer und in einem weiteren Schritt auch kaufmännisch in einer Hand zu bündeln und gegenüber der Stadt Kirchheim unter Teck die beiden Aufgaben als Dienstleistung für die Stadtverwaltung zu erbringen. Als erste Schritte sollen zunächst die Organisationsstrukturen zwischen den Stadtwerken und der Verwaltung für das Energiemanagement eingerichtet werden. Hierbei ist es wichtig, die Schnittstellen zwischen Stadtverwaltung und Stadtwerke zu definieren und gut zu organisieren. Die entsprechenden Daten zum Energieverbrauch müssen erhoben und analysiert sowie die Einsparpotentiale und damit auch die Ziele gemeinsam mit dem Gemeinderat konkret festgelegt werden. Daraus sollen die entsprechenden Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt werden. In einem letzten Schritt wird ein Energiecontrolling aufgebaut, um zu überprüfen, ob mit den Maßnahmen die gewünschten Ziele auch erreicht wurden.

In der Folge könnte die Energiebeschaffung für die Stadt auch über die Stadtwerke erbracht werden.

Für die Übernahme der Aufgaben sind bei den Stadtwerken dazu die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und das notwendige Personal bereitzustellen.

Derzeitige Struktur/ rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg (Beschluss Landtag 14.10.2020) ist die Kommune verpflichtet, jährlich zum 30.06. dem Land einen Energiebericht des vorangegangenen Jahres vorzulegen. Erstmals ist dieser Bericht am 30.06.2021 dem Land vorzulegen.

Bisher sollte der Energiebericht von der Stadt im zweiten Halbjahr des darauffolgenden Kalenderjahres dem Gemeinderat vorgelegt werden. Dies geschah letztmals im Jahr 2016 im Zusammenhang mit dem Gebäudezustandsbericht. Bisher wurde das „Kommunale Energiemanagement“ (KEM) von einer Person der Stadtverwaltung, mit einem Stellenumfang von zuletzt 20 Prozent für diese Aufgabe, durchgeführt. Dieser Stellenanteil wurde insbesondere durch die umfangreiche Zunahme von Aufgaben im Zusammenhang mit der Schaffung von Wohnraum und der Sanierung von Gebäuden ständig reduziert. Aufgrund der Aufgabenvielfalt konnte diese Aufgabe jedoch bis dato nur ansatzweise wahrgenommen werden. Derzeit werden durch die Stadt mit Hilfe eines neuen EDV-Programms die Zählerstrukturen erfasst und die Verbrauchsdaten der zurückliegenden Jahre eingelesen.

Da es sich bei der Erstellung des Energieberichtes und der Einrichtung eines KEM um städtische (hoheitliche) Aufgaben handelt, waren die Stadtwerke in der Vergangenheit damit nicht befasst.

Rechtliche Voraussetzungen für die Stadtwerke/Organisationsstruktur

Die Stadtwerke als Eigenbetrieb sind gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG) verpflichtet, wirtschaftlich zu handeln. Bei der Übernahme von städtischen Aufgaben ist daher darauf zu achten, dass zumindest kein negatives Ergebnis erwirtschaftet wird, insbesondere wenn absehbar ist, dass durch die Übernahme von neuen Aufgaben auch auf absehbare Zeit keine Gewinne oder nur marginale Gewinne erwirtschaftet werden. Da kurz- bis mittelfristig keine Erlöse für die Stadtwerke zu erwarten sind, da die Potentiale noch nicht erhoben und die Ziele nicht konkret definiert sind (Aufbau der Struktur → Datenerhebung → Analyse und Potentialermittlung → Definition der Ziele → Umsetzung der Maßnahmen → Evaluation/Zeitschiene) und damit auch der Nutzen derzeit noch nicht monetär bewertbar ist, kann auch zum jetzigen Zeitpunkt keine Vereinbarung im Sinne eines Energieeinsparcontractings mit der Stadt getroffen werden. Langfristig ist das Ziel jedoch, eine Win-Win-Situation für beide Seiten zu schaffen, also ein wirtschaftliches Geschäftsfeld für die Stadtwerke und eine Energieeinsparung bei den Liegenschaften der Stadt. Da die Stadtwerke bis dahin Ressourcen im Sinne von Personal, Unterbringung und Sachmittel etc. einsetzen und vorhalten müssen, sollen diese Kosten von der Stadt getragen werden.

Für die rechtliche und organisatorische Umgestaltung gibt es aus Sicht der Stadtverwaltung drei Varianten, die im Folgenden erörtert werden:

Entweder wird das KEM als zusätzliche Sparte bei den bestehenden Stadtwerken Kirchheim unter Teck oder als separater Eigenbetrieb, der eigenes Personal hat, geführt. Zusätzlich übernimmt beim Eigenbetrieb das Personal der Stadtwerke in Personalunion Aufgaben für den neuen Eigenbetrieb KEM (zum Beispiel Geschäftsführung und Buchhaltung). Eine dritte Möglichkeit wäre, das KEM bei einem neu zu gründenden Eigenbetrieb Wohnen anzusiedeln.

1. zusätzliche Sparte KEM

Dies würde bedeuten, dass die Stadtwerke die Betriebsatzung mit einem neuen Betriebszweck erweitern müssten. Zusätzliches Eigenkapital wäre nicht notwendig, jedoch sollten keine Verluste erwirtschaftet werden beziehungsweise dieser durch einen Ausgleich durch die Stadt (Verlustausgleich ähnlich Bäderbetrieb) erfolgen. Eventuelle Gewinne wären zu versteuern und es ist eine konsolidierte Bilanz, zwei handelsrechtliche Bilanzen und zwei Steuerbilanzen zu erstellen. Darüber hinaus ist ein Nachtragswirtschaftsplan einschließlich Stellenübersicht zu erstellen.

2. Gründung eines Eigenbetriebes KEM

Dazu ist ein Gemeinderatsbeschluss über die Gründung eines Eigenbetriebes sowie eine eigene Betriebsatzung notwendig. Die Eigenkapitalausstattung müsste zwischen 50.000 Euro und 100.000 Euro liegen. Zusätzlich ist ein eigener, neuer Wirtschaftsplan einschließlich Stellenübersicht für diesen Eigenbetrieb zu erstellen. Das Personal der Stadtwerke, das für den neuen Eigenbetrieb tätig ist, kann über Verwaltungskosten mit dem neuen Eigenbetrieb abgerechnet werden. Ein neuer Buchungskreis ist für einmalige und laufende Kosten einzurichten und es entsteht eine zeitliche Abhängigkeit mit der Umsetzung der Buchhaltung durch Komm.ONE (Kommunales Rechenzentrum).

3. Grundsätzlich könnte das KEM auch beim Eigenbetrieb Wohnen angesiedelt werden - Weiteres Vorgehen

Das Vorgehen sollte vorab mit dem Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde abgestimmt werden, da es sich um eine untypische Konstellation handelt. Die Beschlüsse müssen dann gemäß § 108 Gemeindeordnung dem Regierungspräsidium vorgelegt werden. Da das KEM eine hoheitliche Aufgabe ist, entfällt auch der Vorsteuerabzug. Dies hat unter anderem auch Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug des Gebäudes Hans-Böckler-Straße 3. Hier ist für den Bau und Unterhalt anteilig kein Vorsteuerabzug möglich, soweit Räume für das kommunale Energiemanagement genutzt werden. Damit verteuern sich unter anderem die Investitionskosten des Neubaus/Umbaus.

Vorschlag zur Umsetzung

Solange die Stadtwerke nur die Daten erheben und auswerten, ist der Variante „zusätzliche Sparte“ der Vorzug zu geben. Zu einem späteren Zeitpunkt, zum Beispiel wenn die Stadtwerke der Stadt nach Vorliegen der tatsächlichen Potentiale ein für die Stadtwerke sich lohnendes Energieeinsparcontracting anbieten können, könnte der weitere Eigenbetrieb gegründet werden oder in den Eigenbetrieb Wohnen überführt werden. Bei der ersten Stufe „Variante „zusätzliche Sparte““ müssen die Verluste und die Finanzierung der Investitionen und des Betriebs aus dem neuen Betriebszweig ausschließlich über einen Verlustausgleich/ Kostenersatz von der Stadt getragen werden.

Personal

Der Leitfaden zum Energiemanagement in Kommunen empfiehlt bei der Größenordnung der Stadt Kirchheim unter Teck eine Personalausstattung bei der Einführung des KEM von 1,5 Personen. Die Stadtwerke schlagen vor, zunächst eine Stelle mit einem Umfang von 100 Prozent zu besetzen. Diese Stelle kann über das „Förderprogramm Klima Plus“ über einen Anfangszeitraum von drei Jahren anteilig gefördert werden (siehe Abschnitt Kosten/Förderung). Eine Übernahme von städtischem Personal erfolgt nicht.

Die städtische Person mit einem Stellenanteil von weiteren 20 Prozent für das Energiemanagement, wird zukünftig zusätzlich zur 100-Prozent-Stelle für die Instandhaltung beziehungsweise Instandsetzung der Technischen Anlagen (Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektro) der städtischen Gebäude eingesetzt. Die Qualifikation ist bei der Stadtverwaltung ohnehin erforderlich.

Als Qualifikation sollte ein Energiemanager mit einem einschlägigen Studium bei der Einstellung gefordert werden. Nach Einführung eines funktionierenden Energiemanagements kann die Aufgabe mit circa 75 Prozent bis 100 Prozent Stellenumfang erledigt werden. Bei der Dauer der Einführung eines funktionierenden Energiemanagements wird mit zwei bis drei Jahren gerechnet. Aufgrund der Entwicklung der Stadtwerke steht zu erwarten, dass die gegebenenfalls restlichen Stellenanteile für Aufgaben in dem Bereich Strom und Wärme dauerhaft ausgefüllt werden (kommunale Wärmeplanung, Projektierung, usw.).

Zeitschiene

Schritt 1

Nach der Zustimmung des Gemeinderates zur Verlagerung der Aufgaben des KEM auf die Stadtwerke, erfolgen zunächst die Änderungen im Wirtschaftsplan anhand eines Nachtrags, die Anpassung der Stellenübersicht und die Änderung der Satzung, sowie die Abstimmung mit dem Regierungspräsidium. Danach wird das notwendige Personal beschafft. Parallel dazu werden bereits die organisatorischen Strukturen (Aufgabenzuordnungen, Prozesse, Dienstanweisung usw.) eingerichtet, um die Voraussetzungen für ein KEM innerhalb der Organisation der Stadt und der Stadtwerke zu schaffen. Dann erfolgt die Übergabe der vorhandenen Daten der Stadt an die Stadtwerke. Gegebenenfalls werden eine Neustrukturierung, Aufbereitung sowie Ergänzung des Datenbestandes erfolgen und die

laufende Datenerfassung wird organisiert. Parallel dazu kann der erste Energiebericht der Stadtwerke für die Stadt in Abhängigkeit der vorhandenen Datengüte und der o.a. Personalbeschaffungsmaßnahme voraussichtlich in 2022 für das Jahr 2021 vorgelegt werden. Nach der Erfassung der Daten erfolgt eine Auswertung und Abschätzung der Einsparpotentiale.

Schritt 2

In enger Abstimmung mit dem Gemeinderat wird eine realistische Zielgröße (zum Beispiel 10 Prozent Wärmeverbrauchseinsparung in den optimierten Liegenschaften nach drei Jahren, Reduktion CO₂-Emission im Jahr x zum Basisjahr y usw.) definiert, ein Maßnahmenkonzept erarbeitet, dieses umgesetzt und anhand eines jährlichen Energieberichtes evaluiert.

Konkret könnten in einem ersten Schritt zum Beispiel bei 30 Prozent der Gebäude (die Hauptverbraucher) die Bestände aufgenommen und ein Datenabgleich vorgenommen werden. Danach erfolgt eine Analyse des einzusparenden Potentials aus technischer Sicht (Steuerung/technische Optimierung allgemein). Danach erfolgen die Maßnahmenplanung und deren Umsetzung. Die Kostenübernahme hierfür muss in einer Vereinbarung zwischen Stadt und Stadtwerke geregelt werden. Kennwerte werden ermittelt und für die Evaluation (Prüfung der Wirksamkeit der technischen Maßnahmen) genutzt.

Auch weitere Kennwerte können gemeinsam mit der Stadt erhoben werden (zum Beispiel Nutzungen Personenstunden zu Wärmeverbrauch) und der Stadt zur Nutzersteuerung zur Verfügung gestellt werden.

Folgenden Aufgaben sollten jedoch weiterhin aus organisatorischer Sicht bei der Stadt verbleiben:

1. Betriebsoptimierung Sanitär, Beleuchtung und Lüftung
2. Optimierung der Nutzerstruktur (Raumbelegung, Bündelung von Nutzungen in Gebäuden etc.)
3. Sensibilisierung der Gebäudenutzer, Beeinflussung des Nutzerverhaltens

Kosten / Förderung

Die Personalkosten für einen Energiemanager belaufen sich auf jährlich circa 65.000 Euro. Die Kosten für die Einrichtung eines Betriebszweigs/Eigenbetriebes belaufen sich einmalig auf circa 20.000 Euro (SAP; Betriebszweig oder Eigenbetrieb, Veröffentlichungen, Steuerberatung, usw.). Die einmaligen Kosten für die Übernahme der städtischen IT-Programme betragen circa 19.000 Euro, die laufenden IT-Kosten circa 7.000 Euro (Programm SanReno, SAP). Die jährlichen Kosten für die Mehraufwendungen beim Jahresabschluss betragen circa 5.000 Euro. Insgesamt bedeutet dies einmalige Kosten von circa 40.000 Euro sowie laufende jährliche Kosten von insgesamt 77.000 Euro.

Die Personal- und Sachkosten könnten gemäß der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über das Förderprogramm Klimaschutz-Plus 2021 (VwV Klimaschutz-Plus 2021) abgedeckt werden.

Die Kommunalverwaltungen sollen dabei unterstützt werden, Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 zu erreichen. Dies betrifft insbesondere die eigenen Liegenschaften und den Fuhrpark. Gefördert werden die Schaffung von zusätzlichen Stellen für „Beauftragte für eine klimaneutrale Kommunalverwaltung“ über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, Sachkosten sowie externe Beratungen. Die von den Beauftragten zu bearbeitenden Aufgaben umfassen:

- a) Bestandsaufnahme und Bilanzierung,
- b) Entwicklung und Abstimmung eines zielkonformen Treibhausgas-Reduktionsfahrplans,
- c) schrittweise Umsetzung der definierten Maßnahmen,

- d) Dokumentation der Ergebnisse,
- e) Aufbau und Durchführung eines Monitoringprozesses sowie
- f) begleitende Überzeugungsarbeit, Abstimmungen, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

und entspricht damit in großen Teilen dem Aufgabenspektrums des zukünftigen Energiemanagers.

Art, Höhe und Dauer der Förderung

Die Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses beträgt 65 Prozent der Personalausgaben für Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens für drei Jahre zusätzlich beschäftigt wird. Die Zahl der zu berücksichtigenden Stellenanteile ist abhängig von der Größe der Kommunen. Bei bis zu 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner ist die Förderung einer Vollzeitstelle möglich.

Außerdem können einmalig 75 Prozent der Sachausgaben bewilligt werden. Die Höhe der zu berücksichtigenden Sachausgaben ist abhängig von der Größe der Kommunen. Bei bis zu 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner sind bis zu 25.000 Euro möglich.

Wenn sich der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Stellen für Fachpersonal über zwei weitere Jahre zu erhalten, kann der Bewilligungszeitraum auf bis zu fünf Jahre verlängert und die Anteilsfinanzierung für Personalausgaben und Ausgaben für externe Beratung fortgesetzt werden.

Im Saldo ergibt sich damit bei dreijähriger Förderdauer ein Zuschuss in Höhe von 126.750 Euro (Verbleib bei der Stadt 68.250 Euro), sowie gegebenenfalls ein Sachkostenzuschuss in Höhe von 25.000 Euro.